

Informationen zur Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb und die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger sind einem steten Wandel unterworfen.

Die gesellschaftliche und politische Entwicklung in Deutschland und Europa führen zu einer ständigen Anpassung der Gesetze und Vorschriften.

Zur Zeit können wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Neue Fahrzeugpapiere

Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein erhalten ab dem **01. Oktober 2005** ein neues Gesicht und eine neue Bezeichnung.

Ab **01. Oktober 2005** erfolgt die Einführung der EU- harmonisierten Zulassungsdokumente. Von diesem Tag an gibt es in jeder Kfz- Zulassungsbehörde nur noch die neuen Zulassungsdokumente, und zwar die

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (sie ersetzt den Fahrzeugschein)**
- **Zulassungsbescheinigung Teil II (sie ersetzt den Fahrzeugbrief)**

Alte Dokumente behalten zunächst ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Wechselt ein Fahrzeug ab **01. Oktober 2005** den Halter, muss die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und zugleich auch Teil II ausgestellt werden. Die Fahrzeugdokumente bilden eine **Einheit**, das heißt, ein Nebeneinander von einer Zulassungsbescheinigung „ neu“ mit einem Dokument „ alt“ wird es nicht geben. Die Ausnahme bilden zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Leichtkrafträder, Boots- oder Pferdeanhänger). Sie benötigen ausschließlich die Zulassungsbescheinigung Teil I. Auf Antrag kann für sie aber eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden, wenn zum Beispiel die Bank im Rahmen der Finanzierung eines Fahrzeuges eine Sicherheit fordert.

Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind besser gegen Fälschungen gesichert als die bisherigen Fahrzeugpapiere. Damit lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Kraftfahrzeugkriminalität leisten. Die Vordrucke bestehen aus einem einheitlichen Trägermaterial, das mit diversen eingearbeiteten sowie drucktechnisch aufgebracht **Sicherheitsmerkmalen** angereichert ist.

Zusätzlich enthält die **Zulassungsbescheinigung Teil I** ein optisch-variables Element in Form eines Kinegrams.

Es stellt ein weiteres Echtheitsmerkmal dar und kann von den Polizeibehörden maschinell kontrolliert werden. Bei Fahrzeugkontrollen durch die Polizei kann die Echtheit der Zulassungsbescheinigungen über den Vergleich der von der Kfz-Zulassungsbehörde aufgetragenen Dokumentennummer mit der im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten überprüft werden.

Die EU-Richtlinien geben für die harmonisierten Fahrzeugdokumente lediglich die Rahmenbedingungen vor. Den Mitgliedstaaten wurde die Ausgestaltung der neuen Dokumente überlassen. Deshalb sind die Fahrzeugdokumente der Mitgliedstaaten zwar nicht

einheitlich; über ein einheitliches Anforderungsprofil ist eine Nachprüfbarkeit aber gewährleistet.

Die in den Dokumenten abgebildeten Einzeldaten werden nicht zu **Sprachproblemen** führen, weil für bestimmte Angaben EU- einheitliche Nummerierungen (Codes) vergeben wurden. Mit den Codes und den hierzu eingetragenen Fahrzeugdaten werden EU- weite Fahrzeugkontrollen verbessert und neben der Kontrolle der Fahrzeugdaten auch die Prüfung ermöglicht, ob der Fahrer eines Fahrzeuges im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist.

Die in den Dokumenten enthaltenen **EU-weiten Codes** bestehen aus Buchstaben und gegebenenfalls aus Unternehmern wie

C.3.1 Name oder Firmenname

C.3.2 Vorname

E Fahrzeug-Identifizierungsnummer

P.3 Kraftstoffart oder Energiequelle.

Angaben, die nur national von Bedeutung sind, werden durch andere, In Klammern dargestellte Nummerierungen kenntlich gemacht. Für die deutsche Zulassungsbescheinigung bestehen diese Codes aus Zahlen wie zum Beispiel

(9) Anzahl der Antriebsachsen

(14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse.

Insgesamt sind wegen der EU- einheitlichen Angaben in den neuen Fahrzeugdokumenten **diverse Einzeldaten anders dargestellt** als in den derzeitigen Fahrzeugpapieren. Auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I sind die Codes aufgeführt, die Langtexte dazu befinden sich auf der Rückseite.

Diese Aufteilung wird auch in anderen Mitgliedstaaten so vorgenommen und wird für das deutsche Dokument übernommen. Damit kann das bisherige Format (zweimal faltbar auf Personalausweisformat) erhalten bleiben.

Die für die Zulassung und Kontrolle eines Fahrzeuges erforderlichen Einzeldaten sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig enthalten. Auf bestimmte bisher ausgewiesene Einzeldaten wurde verzichtet. So wird beispielsweise nur eine der mit EG- Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. Einzelgutachten genehmigten Bereifungen eingetragen. Es ist nicht erforderlich, dass diese Bereifung tatsächlich am Fahrzeug montiert ist. Dies gilt sowohl für die Auslieferung eines Neufahrzeuges als auch im späteren Gebrauch. Zulässig ist, dass innerhalb des Genehmigungsumfanges **Rad-/ Reifen-Kombinationen** gewechselt werden können, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Angabe ist im Teil II nicht enthalten) geändert werden muss.

Welche Rad-/ Reifenkombinationen zulässig sind, kann zum Beispiel den Webauftritten der Fahrzeughersteller entnommen, bei Fachbetrieben hinterfragt oder dem **CoC**, der **Datenbestätigung** oder der **Betriebserlaubnis** entnommen werden.

Allerdings gilt nach wie vor: alles was nicht genehmigt ist, muss mit einem Einzelgutachten „ abgeseignet“ werden.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind lediglich die wichtigsten Fahrzeugdaten aufgeführt. Die Bescheinigung enthält statt bisher 6 **nur noch 2 Haltereintragen**.

Teil II hat die Größe eines DIN-A4-Formates. Alle Angaben sind auf der Vorderseite vorhanden. Weil nur noch zwei Halter- bzw. Zulassungseinträge enthalten sind, muss bereits bei der zweiten Umschreibung eines Fahrzeuges eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden.

Ersichtlich sind dann nur die Halter, die auf dem Dokument eingetragen sind und gegebenenfalls die „Anzahl“ sämtlicher Halter. Der Käufer weiß also, aus wievielter Hand das gebrauchte Fahrzeug kommt. Angaben über ehemalige Fahrzeughalter gehen aber nicht verloren. Sie werden bereits seit Mitte 2003 im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert. Auskünfte gibt es im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Bisher wurde bei der **Abmeldung eines Fahrzeuges** der Fahrzeugschein durch die Kfz-Zulassungsbehörde eingezogen und die Abmeldung im Fahrzeugbrief vermerkt bzw. dieser durch Abschneiden der rechten unteren Ecke unbrauchbar gemacht. Künftig wird die Abmeldung auf dem Teil I der Zulassungsbescheinigung eingetragen und das Dokument wieder ausgehändigt. Somit stehen dem Fahrzeughalter immer **beide Teile** der Zulassungsbescheinigungen zur Verfügung. Soll das Fahrzeug im EU- Ausland zugelassen werden, müssen – um Probleme zu vermeiden – bei der dort zuständigen Stelle **beide Teile** des Dokuments vorgelegt werden. Zudem unterrichten sich alle Mitgliedstaaten gegenseitig, wenn ein zugelassenes Fahrzeug aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zugelassen wird. Sie ziehen auch die jeweiligen ausländischen Fahrzeugdokumente ein.

Der Fahrzeughalter bzw.- besitzer trägt die Kosten für den Austausch der Dokumente. Sie werden zusammen mit den Zulassungsgebühren erhoben. Die Gebühren fallen zum Beispiel auch dann an, wenn der alte Fahrzeugbrief noch nicht vollgeschrieben und als Folge der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I auszutauschen ist.

Die Einführung der **neuen Zulassungsdokumente** ist mit einem **enormen Aufwand** und einem nicht zu unterschätzenden **Gewöhnungsprozess** verbunden. Mit der Umstellung der Datenbestände und diverser Übermittlungsverfahren befassen sich zum Beispiel:

- das **Kraftfahrt- Bundesamt** in Flensburg mit dem Zentralen Fahrzeugregister
- die **örtlichen Kfz- Zulassungsbehörden** mit ihren Datenbeständen und den Übermittlungsverfahren zum Kraftfahrt-Bundesamt, zu den Finanzämtern und den Versicherungsgesellschaften
- die **Finanzverwaltungen**

Die Einführung der harmonisierten Fahrzeugdokumente basiert auf der EU- Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG. Die nationalen rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die entsprechenden Rechtsänderungen (z.B. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeugregister-Verordnung (FRV) am 29.09.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet (38. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.09.2004, BGBl. 2004 Teil I, Nr. 51, Seite 2374 ff, geändert durch die 39. Verordnung, BGBl. Nr. 68 v. 17.12.2004, S. 3363 f).

Wir werden Sie selbstverständlich zeitnah über neue Details informieren!

**Ihre Kfz-Zulassungsbehörde des
Landkreises Berchtesgadener Land**